

## Schnellinfo 04/2024, 30.04.2024

### Inhalt

#### In eigener Sache

- Seite 3: Vorträge zu „Flucht und Behinderung“ sowie „Türkei“ im Rahmen der Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Mai
- Seite 3: Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2024
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW fordert Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW fordert umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Romnja

#### Aus aktuellem Anlass

- Seite 4: EU-Parlament stimmt GEAS-Reform zu

#### Europa

- Seite 4: Bericht des Europäischen Rechnungshofs zum EU-Türkei Deal
- Seite 5: Britisches Parlament stimmt Ruanda-Deal zu
- Seite 5: Italien verlängert Ausnahmezustand
- Seite 5: Routen von Bootsflüchtlingen ändern sich

#### Deutschland

- Seite 6: Bundestag beschließt DÜV-AnpassG und somit bundesrechtliche Absicherung zur Einführung der Bezahlkarte
- Seite 6: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen erzwungene Familientrennung
- Seite 7: Bericht der Bundesregierung zu „sicheren Herkunftsstaaten“
- Seite 8: Anfrage nach dem IFG zur Aussetzung von Remonstrationsen in Visaverfahren

- Seite 8: Beschäftigung von Flüchtlingen steigt
- Seite 8: Zuständigkeiten der BA für das Zustimmungsverfahren im Rahmen der Arbeitsmarktzulassung

#### NRW

- Seite 9: Neue Betreuungsstandards für ZUE und EAE

#### Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 9: EGMR-Urteil: Polen wegen Zurückweisung von Schutzsuchenden verurteilt
- Seite 10: EGMR: Griechenland wegen mangelhafter Flüchtlingsunterbringung verurteilt
- Seite 10: OVG NRW: Verfolgung im Iran durch exilpolitische Tätigkeiten
- Seite 10: VGH Baden-Württemberg: Vertreterin für das Altersfeststellungsverfahren bei UMF erforderlich
- Seite 11: VG Düsseldorf: Keine Überstellung an leinstehender Asylsuchender nach Belgien
- Seite 11: Neue BMI-Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht

#### Zahlen und Statistik

- Seite 12: Asylgeschäftsstatistik des BAMF für März und das erste Quartal 2024
- Seite 12: April-Newsletter des MKJFGFI zu Entwicklungen im Bereich Flucht
- Seite 12: Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2023

#### Materialien

- Seite 13: Dossier zur europäischen Migrationspolitik
- Seite 13: Bericht zur Migrationsgeschichte von Romnja
- Seite 13: Bericht zu Antiziganismus gegenüber geflüchteten Romnja aus der Ukraine
- Seite 13: Gutachten zur Situation von Jesidinnen im Irak
- Seite 14: Handlungsempfehlungen zur Förderung junger geduldeter Menschen in Ausbildung und Arbeit
- Seite 14: SVR-Studie zu Motiven und Motivation in der Flüchtlingshilfe
- Seite 14: Podcastfolge zu längerem Grundleistungsbezug nach dem AsylbLG

#### Termine

### Vorträge zu „Flucht und Behinderung“ sowie „Türkei“ im Rahmen der Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im Mai

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, 15.05.2024 von 13.30 bis 18.00 Uhr ein, die dieses Mal in der KEFB - Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte, Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum, stattfinden wird. Der Referent Ali Ismailovski wird einen Überblick zur Versorgungslage von Flüchtlingen mit Behinderung in Deutschland geben und darstellen, wie Teilhabe und Schutz gewährleistet werden können. In einem zweiten Vortrag informiert die Rechtsanwältin Heike Geisweid zum Thema Chancen im Asylverfahren für Flüchtlinge aus der Türkei. Darin wird sie u.a. auf die Bedrohungslage für Kurdinnen in der Türkei eingehen. Die Einladung mit weiteren Informationen findet sich auf der **Website** des Flüchtlingsrats NRW.

### Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2024

Im Mai bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-Austausch, „Finanzierung ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe“, Dienstag, 07.05.2024, 17.00 – 18.30 Uhr,

Online-Austausch, „Bildungsteilhabe geflüchteter Kinder und Jugendlicher“, Donnerstag, 16.05.2024, 17.30 – 19.00 Uhr

Online-Seminar, „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“, Dienstag, 21.05.2024, 17.00 – 20.00 Uhr

Online-Seminar, „Landesaufnahmeeinrichtungen, Angebote für Kinder und Jugendliche“, Donnerstag, 23.05.2024, 17.00 – 18.30 Uhr

Online-Schulung, „Das Konstrukt ‚sichere Herkunftstaaten‘ – Hintergründe und Auswirkungen auf Betroffene“, Mittwoch, 05.06.2024, 17.00 – 19.00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der **Website** des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

### Flüchtlingsrat NRW fordert Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms

Mit **Pressemitteilung** vom 23.04.2024 hat der Flüchtlingsrat NRW die nordrhein-westfälische Landesregierung zur zügigen Umsetzung des im Koalitionsvertrag angekündigten Landesaufnahmeprogramms angehalten. Forderungen wie die von NRW-Europaminister Nathanael Liminski (CDU) anlässlich des Besuchs eines Aufnahmelagers in Zypern nach einer Steuerung und Begrenzung der „illegalen“ Migration sowie einer Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten lehnt der Flüchtlingsrat NRW ab. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, fordert stattdessen die Aufnahme von Schutzsuchenden aus EU-Lagern und die Schaffung legaler Einreisemöglichkeiten von Menschen außerhalb der EU. Dazu muss das Landesaufnahmeprogramm schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden. *„Notwendig ist ein hinsichtlich der Anzahl der aufzunehmenden Personen großzügiges Landesaufnahmeprogramm, welches zudem den Kreis der Begünstigten möglichst weit fasst. Denkbar wäre unter anderem auch die Aufnahme von Gewaltopfern und besonders gefährdeten Personen aus dem Gazastreifen, auf deren katastrophale humanitäre Situation Minister Liminski bei seinem Zypern-Besuch ebenfalls aufmerksam gemacht hat“*, so Naujoks.

### Flüchtlingsrat NRW fordert umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Romnja

Der Flüchtlingsrat NRW fordert in einer **Pressemitteilung** vom 08.04.2024 anlässlich des Internationalen Tags der Romnja umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen von der Landesregierung NRW. Romnja erfahren nicht nur vor, sondern auch während und nach ihrer Flucht massive Diskriminierung. Insbesondere in den Westbalkanstaaten sind sie täglich Ausgrenzung, Stigmatisierung und sogar gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt. In Deutschland haben geflüchtete Romnja kaum Möglichkeiten, einen sicheren Aufenthalt zu erlangen, da sie zumeist aus „sicheren Herkunftstaaten“ kommen. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, kritisiert, dass schutzsuchende Romnja praktisch chancenlos

im Asylverfahren sind und zudem weitreichenden Restriktionen unterliegen. Familien bleiben häufig über Generationen hinweg in einer Spirale der Perspektivlosigkeit gefangen. Die Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag Verbesserungen versprochen. Neben der Finanzierung des Aufbaus einer Meldestelle für Antiziganismus müssen jedoch weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Lage der Romnja nachhaltig zu verbessern. „Vor allem muss der strukturelle Antiziganismus beseitigt werden! Zu diesem Zweck muss die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, um die prekäre Lage der Romnja

nachhaltig zu verbessern. Hierzu gehören zielgruppenspezifische, niedrigschwellige und auskömmliche Förder- und Unterstützungsangebote, die Finanzierung der Unterstützungsarbeit von (Selbst-)Organisationen wie dem Rom e. V. in Köln und Schritte in Richtung einer vollständigen Ausschöpfung bleiberechtllicher Möglichkeiten“, fordert Naujoks. Die Pressemitteilung wird in einem **Artikel** der NRZ vom 09.04.2024 aufgegriffen.

---

## Aus aktuellem Anlass

---

### EU-Parlament stimmt GEAS-Reform zu

Wie einer **Pressemitteilung** des EU-Parlaments vom 10.04.2024 zu entnehmen ist, hat dieses am gleichen Tag in Brüssel zehn Gesetzestexte zur Reform der europäischen Migrations- und Asylpolitik (GEAS) angenommen, auf die sich Parlament und Rat im Dezember 2023 geeinigt hatten. Als Nächstes müsse der Rat das Paket förmlich billigen. Die neuen Vorschriften würden dann in Kraft treten, sobald sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Es werde erwartet, dass die Verordnungen in zwei Jahren zur Anwendung kommen. Für die Umsetzung der Änderungen der Aufnahme richtlinie in nationales Recht hätten die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit. Im Vorfeld der Abstimmung hatte Pro Asyl in einer **Pressemitteilung** vom 10.04.2024 ihre Sorgen um die Zukunft des Flüchtlingsschutzes in Europa geäußert. Eine Zustimmung des EU-Parlaments zur GEAS-Reform besiegele standardisierte Screenings und Asylverfahren an den Außengrenzen, Abschiebungen

in Länder ohne Schutz für Flüchtlinge und immer mehr Deals mit autokratischen Regierungen. Ein großer Teil der Flüchtlinge werde dann in Zukunft kein reguläres Asylverfahren in einem EU-Land durchlaufen, sondern nur noch ein beschleunigtes Grenzverfahren ohne die Möglichkeit, Beratung oder rechtliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Auch Kinder würden dann unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht werden können. „Die GEAS-Reform ist unmenschlich und missachtet das Leid und die Rechte der Menschen, die vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen. PRO ASYL wird zusammen mit Partnerorganisationen in ganz Europa weiter gegen die Isolations- und Abschottungsstrategie der EU kämpfen“, sagt Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin der Organisation. In einem **Artikel** vom 10.04.2024 führt Pro Asyl detailliert die Konsequenzen der GEAS-Reform für den Flüchtlingsschutz in Europa und Deutschland auf.

---

## Europa

---

### Bericht des Europäischen Rechnungshofs zum EU-Türkei Deal

Der Europäische Rechnungshof hat am 24.04.2024 einen **Sonderbericht** „Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei – Von Nutzen für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften, doch Auswirkungen und Nachhaltigkeit sind noch nicht sichergestellt“ veröffentlicht und eine Bewertung der Maßnahmen im Rahmen der sechs Milliarden Euro schweren „Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei“ vorgenommen. Die EU-Hilfe habe den durch den Anstieg der Flüchtlingszahlen verursachten „Druck“ auf das Gesundheits- und

das Bildungssystem sowie auf die kommunale Infrastruktur dämpfen und Spannungen auf dem Arbeitsmarkt vermeiden können, jedoch sei es bei den Entwicklungsprojekten etwa aufgrund strengerer Bauvorschriften nach den Erdbeben in der Türkei 2023, der Corona-Pandemie und der steigenden Inflation zu erheblichen Verzögerungen gekommen. Außerdem sei die Überwachung der Projekte, beispielsweise solcher zu Ausbildungsmaßnahmen und Unterstützung für Flüchtlinge bei der Unternehmensgründung, unzureichend gewesen, da ihre Auswirkungen nicht gemessen worden seien. So sei u.a.

nicht weiterverfolgt worden, wie es den Flüchtlingen später als Arbeitnehmerin oder Unternehmerin ergangen sei. Ebenso sei es nicht möglich gewesen, die Auswirkungen der Fazilität auf die Integration von Flüchtlingskindern in das türkische Bildungssystem und deren Erfolg in diesem System zu bewerten, da von Seiten des türkischen Bildungsministeriums nur unzureichend Daten zur Verfügung gestellt worden seien. Der Rechnungshof macht auch darauf aufmerksam, dass die Bemühungen der EU-Kommission, das Arbeitsumfeld für internationale Nichtregierungsorganisationen zu verbessern, durch den mangelnden politischen Willen der türkischen Behörden gebremst worden seien.

**Britisches Parlament stimmt Ruanda-Deal zu**  
Einem **Artikel** des Nachrichtensenders BBC vom 23.04.2024 zufolge hat das britische Parlament am 22.04.2024 einem Gesetzentwurf der britischen Regierung zur Auslagerung von Asylverfahren nach Ruanda zugestimmt. Zukünftig könnten Flüchtlinge, die nach dem 01.01.2022 „illegal“ über einen „sicheren Staat“ nach Großbritannien gekommen sind, zur Asylantragsstellung nach Ruanda geschickt werden. Nachdem der Oberste Gerichtshof im November 2023 entschieden habe, dass dieses Vorhaben rechtswidrig sei, habe die britische Regierung den Gesetzentwurf über „die Sicherheit von Ruanda (Asyl und Einwanderung)“ eingebracht, um im britischen Recht klarzustellen, dass Ruanda ein „sicherer Drittstaat“ sei. Die britische Regierung habe zudem ein neues Migrationsabkommen mit Ruanda unterzeichnet, das Innenminister James Cleverly zufolge garantiere, dass niemand, der aus Großbritannien dorthin geschickt werde, in ein Land abgeschoben werde, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht wäre. Premierminister Rishi Sunak habe angekündigt, dass der erste Flug nach Ruanda in 10 bis 12 Wochen starten werde. Laut BBC könnten bis zu 52.000 Personen dorthin abgeschoben werden. Die Regierung habe bereits 240 Millionen Pfund an Ruanda gezahlt, weitere Zahlungen von bis zu 370 Millionen Pfund über fünf Jahre hinweg seien geplant. Pro Asyl hat das Abkommen mit **Pressemitteilung** vom 23.04.2024 als menschenrechtswidrig und dysfunktional beurteilt. *„Das ist ein dunkler Tag für den Flüchtlingsschutz und für den britischen Rechtsstaat. Es ist erschreckend, dass auch deutsche Politiker und Politikerinnen diesem zerstörerischen Plan nacheifern und die Illusion nähren, durch solche Modelle ließe sich Flucht verhindern. Vorausschauender wäre es, sich stattdessen*

*für eine effektive Unterstützung der Kommunen und für mehr sichere Fluchtwege einzusetzen“*, kommentiert Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin von Pro Asyl. Die Organisation verurteilt Versuche der Auslagerung des Flüchtlingsschutzes wie den der britischen Regierung als Verstoß gegen die internationale Verantwortungsteilung, der sich Staaten mit der Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet haben. Solche Deals würden regelmäßig zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen, wie etwa Abschiebungen trotz drohender Gefahren für Leib und Leben („refoulement“) oder auch willkürliche Inhaftierungen, führen.

#### **Italien verlängert Ausnahmezustand**

Laut einer **Pressemitteilung** des italienischen Ministerrats vom 09.04.2024 hat dieser auf Empfehlung des Ministers für Zivilschutz und Seepolitik, Nello Musumeci, beschlossen, den aufgrund des „außergewöhnlichen“ Anstiegs der Anzahl der Flüchtlinge, die über die Mittelmeerrouten nach Italien kommen, eingeführten Ausnahmezustand um sechs Monate zu verlängern. Damit sind Dublin-Überstellungen in das Land faktisch weiter ausgesetzt. Die Deutsche Welle (DW) hat in einem **Artikel** vom 15.04.2023 analysiert, welche Konsequenzen der Ausruf eines Ausnahmezustandes in Italien nach sich zieht. Ein solcher Notstand ermögliche es der italienischen Regierung, Gesetze ohne Zustimmung des Parlaments zu erlassen, selbst wenn sie im Widerspruch zu früheren Gesetzen stünden. Italiens Ministerpräsidentin Georgia Meloni habe dieses Vorgehen verteidigt, da es die Bewältigung der „Migrationskrise“ erleichtere, indem u.a. der Bau neuer Aufnahmezentren und die Beschleunigung von Rückführungsverfahren ermöglicht werde. Valeria Carlini vom italienischen Flüchtlingsrat CIR habe laut DW die Befürchtung geäußert, dass diese Maßnahmen die Menschenrechte von Migrantinnen gefährden und die Integrationschancen verschlechtern könnten. Sie stünden zudem im Zusammenhang mit anderen restriktiven Gesetzen in Italien, die Rettungsmaßnahmen von NGOs kriminalisieren und den Schutzstatus von Flüchtlingen einschränken würden.

#### **Routen von Bootsflüchtlingen ändern sich**

Wie das Magazin in einem **Artikel** vom 15.04.2024 berichtet, sei laut der Grenzschutzagentur Frontex im ersten Quartal 2024 eine Verlagerung der Fluchtrouten über den Seeweg nach Europa beobachtet worden. So seien in Spanien, insbesondere auf den

Kanarischen Inseln, von Januar bis März 2024 mit über 16.000 Flüchtlingen fast viermal so viele Menschen wie im vergleichbaren Vorjahreszeitraum registriert worden. Diese Entwicklung werde vermutlich durch die politische und soziale Krise im westafrikanischen Senegal beeinflusst. Die Zahl ertrunkener Flüchtlinge aus Westafrika im ersten Quartal 2024 sei nicht bekannt, zu befürchten wären Tausende Tote. Auch auf Zypern sei die Zahl der ankommenden Flüchtlinge im ersten Quartal 2024 mit etwa 4.000 im Vergleich zu 78 im Vorjahreszeitraum drastisch gestiegen. Die plötzliche Entwicklung werde von Expertinnen auf verschiedene Faktoren zurückgeführt, dabei insbesondere auf die Unsicherheit durch den anhaltenden Krieg im Gazastreifen. Die meisten Neuankömmlinge auf Zypern seien syrische Flüchtlinge, die zuvor im Libanon gelebt hätten. Laut Migazin hat Zypern, wo es gemessen an der Einwohnerzahl so viele Asylanträge wie nirgendwo sonst in der EU gebe, erhebliche Probleme bei der Unterbringung der Flüchtlinge. Da in den beiden Flüchtlingslagern im Südteil der Insel nur etwa 2.000 Plätze zur

Verfügung stünden, würden Neuankömmlinge nur registriert und seien dann auf sich allein gestellt. In Italien seien bis Ende der ersten Aprilwoche in 2024 mit etwa 13.000 weniger als halb so viele Neuankömmlinge registriert worden wie im Vorjahreszeitraum. Ministerpräsidentin Giorgia Meloni führe dies auf ein härteres Vorgehen ihrer Regierung und auf EU-Abkommen mit Transitländern wie Tunesien, Libyen und Ägypten zurück. In der Türkei habe die Küstenwache im ersten Quartal dieses Jahres deutlich mehr Menschen im östlichen Mittelmeer und der Ägäis gestoppt als im Vorjahr. Etwa 13.000 Menschen seien registriert worden, verglichen mit 7.500 im Vorjahr. In Griechenland habe sich die Lage in den Flüchtlingsunterkünften im Vergleich zu den Vorjahren entschärft, so seien aktuell etwa 10.000 Menschen in den Lagern in der östlichen Ägäis untergebracht, Platz gebe es für 13.600. Allerdings würden Schlepperinnen laut Aussage der griechischen Regierung vermehrt versuchen, Griechenland zu umgehen und Flüchtlinge südlich an Kreta vorbei direkt nach Italien zu bringen.

---

## Deutschland

---

### Bundestag beschließt DÜV-AnpassG und somit bundesrechtliche Absicherung zur Einführung der Bezahlkarte

Wie einem **Artikel** auf der Website des Bundestags vom 12.04.2024 zu entnehmen ist, hat das Parlament am gleichen Tag dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“ (DÜV-AnpassG, **20/9470**, **20/10016**, **20/10131 Nr. 1.22**, **20/11019**) zugestimmt und somit auch die „bundesrechtliche Absicherung“ zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende beschlossen. Durch das DÜV-AnpassG, welches darauf abzielt, den digitalen Datenaustausch zwischen Ausländerbehörden und Leistungsbehörden zu verbessern, sollen im Zuge automatisierter Datenübermittlung Informationen zu existenzsichernden Leistungen im Ausländerzentralregister (AZR) verfügbar sein. Dies soll Behörden die Entscheidung über Leistungen und die Bonitätsprüfung für Verpflichtungserklärungen erleichtern. Im Vorfeld der Abstimmung hatte der Ausschuss für Inneres und Heimat über ein sogenanntes Omnibusverfahren zudem Änderungen am Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen (**20/11006**). Von der Einführung der Bezahlkarte erhoffen sich die Koalitionsfraktionen laut dem Artikel

Bürokratieentlastung für die Kommunen. Für den Gesetzentwurf votierten die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD sowie die Gruppe BSW. Die CDU/CSU und die Gruppe Die Linke stimmten gegen das Gesetz. Clara Bünger aus der Gruppe Die Linke kritisierte die Debatte um die Bezahlkarte generell als vorurteilsbehaftet. Die Idee, dass Asylsuchende nichts anderes zu tun hätten, als von den unter dem Existenzminimum liegenden Leistungen des AsylbLG große Geldbeträge ins Ausland zu transferieren, sei laut Bünger absurd. Abgelehnt hat das Parlament einen Antrag der CDU/CSU (**20/8729**), in dem die Abkehr von der bisherigen Praxis der Bargeldauszahlung im System des AsylbLG und stattdessen eine konsequente Umsetzung des Sachleistungsprinzips gefordert wird. Wie einer **Mitteilung** des Bundesrats vom 26.04.2024 zu entnehmen ist, hat dieser am gleichen Tag im Rahmen seiner 1043. Sitzung dem DÜV-AnpassG zugestimmt.

### Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen erzwungene Familientrennung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 02.11.2023 (**Az.: 2 BvR 441/23**) die Verfassungsbeschwerde eines äthiopischen Staatsbür-

gers für begründet erklärt, der nach Äthiopien abgeschoben werden sollte, obwohl seine zwei Kinder in Deutschland leben und aufenthaltsberechtigt sind. Sowohl das Verwaltungsgericht Würzburg als auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatten entschieden, dass es dem Familienvater zuzumuten sei, das Visumverfahren zum Zweck des Familiennachzugs aus dem Ausland nachzuholen, um über diesen Weg ein Leben in der Nähe seiner Kinder führen zu können. Das BVerfG stellte eine Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, durch den der Staat dazu verpflichtet ist, die Familie zu schützen, fest. Die Ausländerbehörde hat daher bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen der den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländerin an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zu berücksichtigen. In einem **Artikel** vom 08.04.2024 hat Pro Asyl ein Interview mit dem Rechtsanwalt des Beschwerdeführers, Thomas Oberhäuser, veröffentlicht. In der Verfassungsbeschwerde kritisierte Rechtsanwalt Oberhäuser die fehlende Verhältnismäßigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen. Die Zumutbarkeit der Nachholung eines Visumverfahrens hänge u.a. von der Dauer der Trennung der Familie ab. Es fehle jedoch an einer belastbaren Prognose über die Dauer eines solchen Visumverfahrens. Oberhäuser kritisiert, dass das deutsche Aufenthaltsgesetz Eltern nur in Ausnahmefällen ein Recht gewährt, zu ihren aufenthaltsberechtigten Kindern nachzuziehen. Ansonsten sei dies nur möglich, wenn es zur Vermeidung einer „außergewöhnlichen Härte“ erforderlich sei und die Behörde ihr Ermessen zugunsten des Elternteils ausübe. Allerdings reiche für das Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ die bloße Annahme, dass ein Kind beide Elternteile brauche, nicht aus. Laut Oberhäuser müsse dringend eine vernünftige rechtliche Lösung gestaltet werden. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat dazu bereits im April 2023 einen **Vorschlag** gemacht.

#### **Bericht der Bundesregierung zu „sicheren Herkunftsstaaten“**

Im Rahmen einer **Unterrichtung** am 15.03.2024 (Drucksache: 20/10750) hat die Bundesregierung den gemeinsam vom Bundesinnenministerium und dem Auswärtigen Amt erstellten „4. Bericht zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung

der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten“ veröffentlicht. Der Bericht stellt für den Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2023 die Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, die rechtliche Lage und tatsächliche Rechtsanwendung in den „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie die Entwicklung des Asylgeschehens in Hinblick auf die „sicheren Herkunftsstaaten“ in der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Einstufung von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien als „sichere Herkunftsstaaten“ kann laut Bericht bestehen bleiben. Jedoch erfordere die Situation in Ghana und Senegal aufgrund der dortigen Diskriminierung von LSBTIQ\*-Personen eine genauere Beobachtung. Die Gesamtschutzquote in fünf der acht „sicheren Herkunftsstaaten“ (Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Senegal und Serbien) ist im Berichtszeitraum gesunken, besonders deutlich bei Asylanträgen von Personen aus Ghana und Kosovo. Hinsichtlich Albanien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro ist hingegen eine leichte Erhöhung der Gesamtschutzquote zu verzeichnen. Die meisten Asylgesuche wurden 2022 von Personen aus Nordmazedonien gestellt (5.602 Asylanträge), die geringste Anzahl wurde für den Senegal registriert (153 Anträge). Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) hat die Bundesregierung in einer **Pressemitteilung** vom 02.04.2024 dazu aufgefordert, auf die sich verschlechternde Situation von LSBTIQ\* in vielen der als „sicher“ eingestuften Herkunftsstaaten zu reagieren. So würden beispielsweise in Ghana und im Senegal LSBTIQ\*-Personen unter Menschenrechtsverletzungen, langen Haftstrafen sowie Gewalt durch den Staat und die Gesellschaft leiden, weshalb die Bundesregierung mittelfristig ein Gesetz zur Streichung mindestens von Ghana und Senegal aus der Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ vorlegen und per Rechtsverordnung kurzfristig bestimmen müsse, dass diese Staaten für sechs Monate nicht als sicher gelten. Falls die Bundesregierung jedoch an der Listung von Ghana, Senegal und auch Georgien, das seit Dezember 2023 als „sicheres Herkunftsland“ gilt, festhalten wolle, müssten bereits bestehende Regelungen genutzt werden, um queeren Asylsuchenden aus diesen Staaten trotzdem ein ordentliches Asylverfahren zu ermöglichen. Bereits jetzt sehe die Dienstanweisung Asyl die Möglichkeit vor, dass Anträge auch von Flüchtlingen aus vermeintlich „sicheren Herkunftsstaaten“ zumindest nicht als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, sondern

eine reguläre Ablehnung erhalten. Der LSVD fordert, bei queeren Schutzsuchenden aus Ghana, Senegal und Georgien grundsätzlich von „offensichtlich unbegründet“-Bescheiden abzusehen.

#### Anfrage nach dem IFG zur Aussetzung von Remonstrationen in Visaverfahren

Auf der Website Frag den Staat wurde eine **Anfrage** nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 01.04.2024 veröffentlicht, in dem das Auswärtige Amt (AA) aufgefordert wird, alle Dokumente zur Evaluation des Pilotprojekts zur Aussetzung von Remonstrationen in Visaverfahren in den zuständigen deutschen Stellen in China, Marokko und der Türkei zur Verfügung zu stellen. In der Anfrage wird sich auf eine **Pressemittteilung** des AA vom 07.06.2023 bezogen, in der es heißt, dass Remonstrationen, d.h. Beschwerden gegen die Ablehnung von Visaanträgen, in Reaktion auf die erhöhten Wartezeiten für Terminvereinbarungen an einigen Visa-Stellen nach der Aufhebung pandemiebedingter Reisebeschränkungen in den drei Ländern für sechs Monate ausgesetzt werden sollten, um so die Bearbeitung von Visaanträgen zu beschleunigen. Anschließend solle das Projekt evaluiert werden. Laut Fragestellerin gibt es zum Zeitpunkt der Anfrage jedoch keine öffentlich zugänglichen Informationen zur Evaluation. In der Praxis werde das Projekt in zeitlich und geographisch ausgeweiteter Form fortgeführt. Auf der Website des AA sei mitgeteilt worden, dass die Remonstrationsmöglichkeit bis einschließlich 30.06.2024 an den deutschen Visastellen in China, Ghana, Indien, Indonesien, Marokko, Nigeria, Thailand, der Türkei, Tunesien und Vietnam ausgesetzt sei. Im Rahmen der Anfrage werden daher auch die zur Ausweitung der Länderliste entscheidungserheblichen Unterlagen angefordert.

#### Beschäftigung von Flüchtlingen steigt

Das Magazin berichtet in einem **Artikel** vom 14.04.2024, dass trotz der sich verschärfenden Situation auf dem Arbeitsmarkt die Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine und den wichtigsten Herkunftsländern für Asylsuchende in Deutschland zunehme. Der Bundesbeauftragte für die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt, Daniel Terzenbach, habe in einem Gespräch mit der Deutschen Presse-Agentur geäußert, dass der sogenannte Job-Turbo, der Ende 2023 ins Leben gerufen worden sei,

Erfolge zeige. Während im März 2023 rund 2.500 Ukrainerinnen in Arbeit gebracht worden seien, seien es im März 2024 über 5.000 gewesen. Auch unter Personen aus den acht Hauptasylherkunftsländern, dabei vor allem aus Syrien und Afghanistan, habe die Beschäftigungsaufnahme zugenommen. Aus dieser Gruppe seien im März 2024 13.076 Menschen in den ersten Arbeitsmarkt gegangen, im März 2023 seien es nur 11.155 gewesen. Etwa 70 Prozent der Männer aus Syrien seien bereits in Arbeit, bei der Frauenintegration bestehe noch erheblicher Bedarf. Terzenbach wolle künftig gerade die weitgehend gut vorgebildeten Ukrainerinnen nicht zu lange in Deutsch- oder anderen Kursen belassen, sondern sie stattdessen schnellstmöglich in ein Beschäftigungsverhältnis bringen. Die Qualifizierung müsse parallel jedoch fortgeführt werden. Bei der Arbeitsvermittlung müsse zudem viel enger mit der Community der Schutzsuchenden zusammengearbeitet werden. Erfahrungen würden zeigen, dass die Interessenvertretungen wie Migrationsverbände, Wohlfahrtsverbände und Ehrenamtsstrukturen viel stärker in die Arbeitsmarktintegration einbezogen werden müssten.

#### Zuständigkeiten der BA für das Zustimmungsverfahren im Rahmen der Arbeitsmarktzulassung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat in einem **Informationsschreiben** vom 01.04.2024 darüber in Kenntnis gesetzt, dass es neue Zuständigkeiten für das Zustimmungsverfahren im Rahmen der Arbeitsmarktzulassung nicht-deutscher Staatsangehöriger, die sogenannten „AMZ-Teams bei der ZAV“, gibt. Diese sind zuständig für die behördeninterne Zustimmung zu Anträgen auf Beschäftigungserlaubnisse, z. B. von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung, aber auch für die Zustimmung zu Visa-Anträgen für neu einreisende Fach- und Arbeitskräfte. Es seien 8 neue Teams, zum Teil an den bisherigen, zum Teil an den neuen Standorten Darmstadt, Meschede und Neuruppin geschaffen worden. Zukünftig würden nun 17 allgemeine Arbeitsmarktzulassungsteams bereitstehen. Erreichbar sind alle Teams über die zentrale Hotline 0228 713 2000. Die BA veröffentlichte zudem eine **Liste** der seit dem 01.04.2024 geltenden regionalen Zuständigkeiten. Zuständigkeiten für bestimmte Gruppen (z.B. Spezialitätenköchinnen, ICT-Karte) sind in einem separaten **Dokument** aufgeführt.



### Betreuungsstandards für ZUE und EAE

Wie dem aktuellen **Sachstandsbericht** zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2024 für den Integrationsausschuss am 17.04.2024 zu entnehmen ist, werden in den Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW zum Stand 31.03.2024 34.178 Plätze aktiv betrieben, davon 6.570 Plätze in fünf Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 27.608 Plätze in 29 Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) (17.740 Plätze) und 21 Notunterkünften (NU) (9.868 Plätze). Zum Stichtag 31.03.2024 waren insgesamt 24.608 Flüchtlinge in einer Landeseinrichtung untergebracht. Die Landesregierung arbeite weiterhin daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mit Erlass vom 20.11.2023 sei die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt

worden. Im März 2024 seien die NU Gladbeck (Festplatz) mit 155 Plätzen, die NU Ratingen-Breitscheid mit 400 Plätzen, die NU Finnentrop mit 208 Plätzen sowie die NU Wuppertal mit 260 Plätzen und die NU Werl mit 200 Plätzen in Betrieb genommen worden. Zudem seien die ZUE Herford um 27 Plätze und die ZUE Bonn um 164 Plätze erweitert worden. Die Betreuungsstandards in den Landesaufnahmeeinrichtungen variieren, da die Betreuung aufgrund der i. d. R. mehrjährigen Laufzeit der Verträge zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und den Betreuungsverbänden häufig auf noch alten Vergabekriterien basiert. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 26.04.2023 die aktuell geltenden **Betreuungsstandards** in ZUE und EAE für Flüchtlinge in NRW in Form der Leistungsbeschreibung, auf deren Grundlage die Betreuungsdienstleistungen vergeben werden, veröffentlicht. Auf der **Website** des Flüchtlingsrats NRW werden für einen Überblick über die Entwicklungen der letzten Jahre auch ältere Versionen der Leistungsbeschreibung, die für jede Vergabestafel fortgeschrieben wird, zur Verfügung gestellt.

---

## Rechtsprechung und Erlasse

---

### EGMR-Urteil: Polen wegen Zurückweisung von Schutzsuchenden verurteilt

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 04.04.2024 in den **Rechtssachen** 54029/17, 54117/17, 54128/17 und 54255/17 entschieden, dass Polen Asylsuchende an der polnisch-ukrainischen Grenze unrechtmäßig zurück in die Ukraine geschickt hat. Im vorliegenden Fall versuchten die vier tadschikischen Antragsteller im Zeitraum zwischen Dezember 2016 und Januar 2017 mehrfach, einen Antrag auf internationalen Schutz an den polnisch-ukrainischen Grenzübergängen in Medyka und Dołchobyczów zu stellen. Jedes Mal hatten die polnischen Behörden jedoch abweisende Verwaltungsentscheidungen erlassen mit der Begründung, dass die Antragsteller keine Dokumente für die Einreise nach Polen besaßen und keine Gefahr der Verfolgung in ihrem Heimatland geltend gemacht hätten, sondern tatsächlich aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen emigrieren wollten. Der EGMR stellte fest, dass der Wunsch der Antragsteller, internationalen

Schutz zu beantragen, missachtet und in den individuellen Entscheidungen das Vorbringen der Antragsteller nicht angemessen berücksichtigt wurde. Er betonte zudem, dass die Antragsteller versuchten, auf legalem Weg die Grenze zu überqueren, indem sie einen offiziellen Grenzübergang nutzten und ihnen somit kein Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Daher kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Entscheidungen, durch die den Antragstellern die Einreise nach Polen verweigert wurde, nicht ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der individuellen Situation jedes einzelnen von ihnen getroffen wurden. Sie waren vielmehr Teil einer breiteren Politik, keine Anträge auf internationalen Schutz von Personen entgegenzunehmen, die sich an der polnisch-ukrainischen Grenze melden, und diese Personen in die Ukraine zurückzuschicken. Diese Entscheidungen stellen eine rechtswidrige kollektive Ausweisung von Ausländerinnen im Sinne von Artikel 4 des Zusatzprotokolls Nr. 4 der EMRK dar. Zudem stellte der EGMR auch eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention fest, da durch die polnischen Behörden

kein Verfahren zur Prüfung internationalen Schutzes eingeleitet wurde, und die Antragsteller ohne Prüfung, ob sie in der Ukraine sicher sind und dort Zugang zu einem effektiven und angemessenen Asylverfahren haben oder ob sie dem Risiko einer Kettenrückführung und Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt sein würden, dorthin zurückgeschickt wurden. Des Weiteren liegt laut EGMR auch ein Verstoß gegen Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 und Artikel 4 des Zusatzprotokolls Nr. 4 der EMRK vor, da die durch die Antragsteller eingebrachten Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Einreise keine automatische aufschiebende Wirkung hatten und somit keine wirksamen Rechtsbehelfe im Sinne der Konvention darstellen. Der EGMR ordnete an, dass Polen jedem Antragsteller eine Entschädigung in Höhe von 13.000 Euro für immaterielle Schäden zahlen muss.

#### **EGMR: Griechenland wegen mangelhafter Flüchtlingsunterbringung verurteilt**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit **Urteil** vom 18.04.2024 in den verbundenen Rechtssachen 59841/19, 15782/20 und 21997/20 Griechenland aufgrund der Lebensbedingungen und mangelnder medizinischer Hilfe in den griechischen Aufnahme- und Identifizierungszentren (RIC) wegen Verstoßes gegen Artikel 3 EMRK verurteilt. Die Antragstellerin im ersten Fall (Nr. 59841/19) wurde nach ihrer Entlassung aus einem Abschiebehafenzentrum auf der Insel Kos im Herbst 2019 obdachlos. Obwohl die griechischen Behörden über ihre Situation informiert waren, ergriffen sie keine Maßnahmen. Beim zweiten Antragsteller (Nr. 15782/20), einem 79jährigen an Diabetes und einer chronischen Herzerkrankung leidenden Mann, stellte der EGMR fest, dass seine Unterbringung im RIC von Chios Vial im Jahr 2020, welches zu diesem Zeitpunkt um 400 bis 500 % überbelegt war, einen nachteiligen Einfluss auf seine Lebensbedingungen und den Zugang zu medizinischen und sanitären Einrichtungen hatte. Im Fall des letzten Antragstellers (Nr. 21997/20) war laut EGMR die Situation im RIC Samos zum Zeitpunkt seines Aufenthalts zwischen 2019 und 2020 durch schwerwiegende Überbelegung, mangelnden Zugang zu medizinischen und sanitären Einrichtungen, unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln, mangelnde Sicherheit und hohe Kriminalitätsraten gekennzeichnet. Zudem erhielt

der an Hepatitis B erkrankte Antragsteller mindestens zehn Monate keine angemessene medizinische Behandlung. Der EGMR entschied, dass Griechenland den Antragstellerinnen innerhalb von drei Monaten Beträge in Höhe von 2.500 bis 4.000 Euro als Ausgleich für immaterielle Schäden zu zahlen hat.

#### **OVG NRW: Verfolgung im Iran durch exilpolitische Tätigkeiten**

Am 18.03.2024 **entschied** das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW (Az.: 6 A 1605/20.A), dass iranischen Staatsangehörigen Flüchtlingsschutz zu gewähren ist, wenn ihnen wegen ihrer durch exilpolitisches Engagement erkennbar gewordenen politischen Überzeugung eine Verfolgung im Iran droht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte den Asylantrag des iranischen Klägers abgelehnt, weil er sein Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft dargestellt habe, auch sei aufgrund seiner Angaben nicht deutlich geworden, welcher konkreten Bedrohungssituation er im Iran ausgesetzt sei. Das VG Köln wies die dagegen gerichtete Klage unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BAMF ab. Auch aus den geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten ergebe sich nichts anderes, da sie dem Kläger nicht die nötige exponierte Stellung vermittelten, um von einer beachtlichen Verfolgungsgefahr auszugehen. Im Berufungsverfahren stellte das OVG jedoch fest, dass dem Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG im Iran droht und ihm daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Das OVG führt aus, dass eine exilpolitische Betätigung einer iranischen Staatsangehörigen dann schutzrechtlich relevant ist, wenn sie in einem nach außen hin in exponierter Weise erfolgten Auftreten besteht. Je größer öffentliche Sichtbarkeit, Reichweite und (potentieller) Einfluss der Betroffenen sind, umso eher wird diese bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung rechnen müssen. Dies muss für jeden Einzelfall gesondert vor dem Hintergrund der aktuellen (verschärften) allgemeinen Lage im Iran untersucht werden.

**VGH Baden-Württemberg: Vertreterin für das Altersfeststellungsverfahren bei UMF erforderlich**  
Der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg hat mit **Beschluss** vom

09.04.2024 (Az.: 12 S 77/24) entschieden, dass Mitgliedstaaten entsprechend Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie dafür sorgen müssen, einer unbegleiteten Ausländerin, die angibt, minderjährig zu sein, und keine Anhaltspunkte bestehen, dass diese Behauptung unzutreffend ist, schnellstmöglich eine Vertreterin für das Altersfeststellungsverfahren zu bestellen, damit sie die Rechte aus der Aufnahmerichtlinie in Anspruch nehmen und den sich daraus ergebenden Pflichten nachkommen kann. Da dies im deutschen Recht nicht vorgesehen ist, ist laut VGH Art. 24 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie unmittelbar anwendbar. Der VGH folgt mit der Zurückweisung der Beschwerde des Jugendamts der Entscheidung des VG Freiburg, das in seinem Beschluss die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Beendigung seiner vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt angeordnet hatte. Das Jugendamt hatte die Inobhutnahme des Antragsstellers beendet, da aufgrund seines äußeren „Erscheinungsbildes sowie seines Verhaltens und Auftretens während des Gesprächs, insb. seine biografischen Angaben,“ Minderjährigkeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Der VGH führte jedoch aus, dass den betroffenen unbegleiteten Minderjährigen das Recht auf die Bestellung einer Vertreterin während des Altersfeststellungsverfahrens, welches sich aus der Aufnahmerichtlinie unter Beachtung der Bindungen aus der UN-Kinderrechtskonvention sowie unter Berücksichtigung der Rechtsauffassungen des UN-Kinderrechtsausschusses ergibt, nicht vorzuenthalten ist.

#### **VG Düsseldorf: Keine Überstellung alleinstehender Asylsuchender nach Belgien**

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat mit **Beschluss** vom 11.04.2024 (Az.: 29 L 604/24.A) entschieden, dass eine Überstellung des Antragstellers nach Belgien nicht vorgenommen werden könne. Auf Grundlage von Medienberichten, Berichten staatlicher Institution und NGOs sowie Gerichtsurteilen erläutert das VG, dass das belgische Aufnahmesystem hinsichtlich der Personengruppe der alleinstehenden Männer derzeit systemische Schwachstellen aufweise. So werde dieser Personengruppe nach aktuellen Erkenntnissen derzeit systematisch der Zugang zum Aufnahmesystem verweigert. Obwohl das oberste belgische Verwal-

tungsgericht eine Entscheidung der belgischen Regierung von Ende August 2023 über einen Aufnahmestopp asylsuchender alleinstehender Männer Mitte September 2023 aufgehoben habe, halte die belgische Regierung laut VG an dieser Politik fest und verweise auf eine Warteliste für die Unterbringung. Die Eintragung auf der Warteliste garantiere jedoch nicht, in einem absehbaren Zeitraum einen Unterkunftsplatz zu erhalten. Dadurch ergebe sich für alleinstehende Männer die Gefahr einer längeren Obdachlosigkeit und eines fehlenden Zugangs zu sanitären Einrichtungen. Auch im Fall des Antragstellers sei daher davon auszugehen, dass er während der zu erwartenden Wartezeit von mehreren Monaten obdachlos sein und sich in dieser Zeit in einer Situation extremer materieller Not befinden und seine grundlegenden menschlichen Bedürfnisse nicht erfüllen können wird.

#### **Neue BMI-Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat neue **Anwendungshinweise** zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Stand: April 2024) veröffentlicht. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Erfüllung der Voraussetzungen für einen Aufenthalt gemäß den §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes zwar bei den betreffenden Personen selbst liegt, jedoch Anreize geschaffen und Unterstützung geleistet werden sollen, um ein Bleiberecht spätestens nach dem 18-monatigen Aufenthalt zu erreichen. Es sollte alles getan werden, um einen Rückfall in die Duldung zu vermeiden, damit negative Auswirkungen auf die Integrationsperspektiven und mögliche Belastungen der Sozialsysteme sowie bürokratischer Aufwand in den Ausländerbehörden reduziert wird. Zudem werden Unterbrechungen des Aufenthalts aufgrund einer früheren Rückführung oder Zeiten ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung nicht angerechnet. Dabei kommt es nicht auf die Duldungsbescheinigung gemäß § 60a Absatz 4 AufenthG, sondern auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einer Duldung an. Zeiten, in denen ein Duldungsanspruch bestand, werden angerechnet, einschließlich Zeiten, in denen die Ausländerin unverschuldet daran gehindert war, einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung rechtzei-

tig zu verlängern. Es wird auch darauf hingewiesen, dass für das Bekenntnis der Ausländerin zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Sprachmittlerin hinzugezogen werden kann, da

keine Kenntnisse der deutschen Sprache oder der Rechts- und Gesellschaftsordnung zur Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts nachgewiesen werden müssen.

---

## Zahlen und Statistik

---

### Asylgeschäftsstatistik des BAMF für März und das erste Quartal 2024

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 08.04.2024 die **Asylgeschäftsstatistik** für März 2024 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im letzten Monat insgesamt 18.336 Asylanträge gestellt wurden, davon 16.430 Erstanträge und 1.906 Folgeanträge. Die Zahl der Asylerstanträge sank damit gegenüber dem Vormonat Februar um 15,7 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 34,7 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 4.846 Erstanträgen (-18,7 % im Vergleich zum Vormonat), Afghanistan mit 2.811 Erstanträgen (Vormonat: -6,4 %) und die Türkei mit 1.885 Erstanträgen (Vormonat: -34,2 %). Insgesamt hat das BAMF im März über die Asylanträge von 26.079 Personen (23.802 Erst- und 2.277 Folgeanträge) entschieden.

Von Januar bis März 2024 haben insgesamt 71.061 Personen einen Asylantrag in Deutschland gestellt (65.419 Erst- und 5.642 Folgeanträge). Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (80.978 Erstanträge) bedeutet dies eine Abnahme um 19,2 %. 4.802 der Erstanträge im Jahr 2024 betrafen in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr. Hauptstaatsangehörigkeiten waren Syrien mit 19.687 Erstanträgen (-13,3 % im Vergleich zum Vorjahr), Afghanistan mit 9.772 Erstanträgen (-38,8 %) und die Türkei mit 9.689 Erstanträgen (-5,6 %). Das BAMF hat von Januar bis März über 80.651 Erst- und Folgeanträge entschieden, die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag bei 46,1 % und sank damit im Vergleich zum Vorjahreswert (51,1 %) um 5,0 Prozentpunkte. Für Syrien mit 27.145 Entscheidungen lag die Gesamtschutzquote bei 86,3 %, für Afghanistan mit 11.751 Entscheidungen bei 71,6 % und für die Türkei mit 10.570 Entscheidungen bei 8,4 %. Abgelehnt wurden die Anträge von 21.951 Personen, 21.521 Verfahren endeten durch sonstige Verfahrenserledigungen. Wie die Tagesschau in einem **Artikel** vom 08.04.2024 berichtete, sei der Rückgang laut Innenministerin Nancy Faeser u.a. auf die vorübergehenden Kontrollen an deutschen

Grenzen zurückzuführen. Dadurch seien seit Oktober 2023 17.600 unerlaubte Einreisen verhindert worden, die Bundespolizei habe mehr als 700 Schleuserinnen festgenommen. Faeser wolle „die Grenzkontrollen so lange fortsetzen, wie es notwendig ist, um die irreguläre Migration dauerhaft wirksam zu begrenzen“. Zudem solle eine Beschleunigung bei der Bearbeitung von Asylanträgen durch 1.160 zusätzliche Kräfte beim BAMF und 300 Millionen Euro für schnellere und digitale Verfahren erwirkt werden.

### April-Newsletter des MKJFGFI zu Entwicklungen im Bereich Flucht

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat am 17.04.2024 seinen monatlichen **Newsletter** zu den Entwicklungen im Bereich Flucht in NRW veröffentlicht. Demnach sind 2024 bis Ende März insgesamt 13.413 Asylerstanträge in NRW gestellt worden. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag in NRW bei 55,0 %. Insgesamt 2.997 Personen sind im März über das EASY-Verfahren auf NRW verteilt worden. Im März sind 2.267 (Tagesschnitt: 73) und im April bis zum 15.04.2024 1.063 (Tagesschnitt: 71) Zugänge in die Landeserstaufnahmeeinrichtung registriert worden. Die Auslastung der Erstaufnahmeeinrichtungen betrug am 16.04.2024 41 % und die der Zentralen Unterbringungseinrichtungen einschließlich Notunterkünften 76 %. Insgesamt stehen in Landesaufnahmeeinrichtungen zum Stand 16.04.2024 34.224 aktive Plätze zur Verfügung.

### Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2023

Das Bundesinnenministerium hat am 09.04.2024 einen **Überblick** zu ausgewählten Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PSK) für das Jahr 2023 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im Berichtsjahr bundesweit insgesamt 5.641.758 Straftaten, ohne ausländerrechtliche Verstöße, registriert wurden. Dies entspricht einem Anstieg um 4,4 % im Vergleich zum Vorjahr und um 7,0 % im

Vergleich zum Jahr 2019, dem letzten Jahr ohne Corona-bedingte Einschränkungen. Die Zahl der Tatverdächtigen betrug 2023 2.017.552 (+5,0 % im Vergleich zum Vorjahr), davon 1.322.571 deutsche (+1,0 %) und 694.981 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose oder Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist oder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen (+13,5 %). Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen waren 178.581 Zuwanderinnen (+25,1 %), d.h. Personen mit Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“, oder „unerlaubter Aufenthalt“. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen nahm im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 Prozentpunkte zu (2023: 41,1 %; 2022: 37,4 %). In der PKS wird er-

läutert, dass diese Tendenz aufgrund des aktuellen Wanderungsgeschehens in Deutschland als durchaus erwartbar eingestuft werden könne. Neben dem merklichen Anwachsen der nichtdeutschen Bevölkerung sei davon auszugehen, dass viele Schutzsuchende multiple Risikofaktoren (bspw. unsichere Zukunftsperspektive, Armut, Gewalterfahrungen) für verschiedene Deliktbereiche (insb. Gewaltkriminalität und Eigentumsdelikte) aufweisen. Weitere Informationen und Statistiken zur PKS finden sich auf der **Website** des Bundeskriminalamtes (BKA). Einem **Artikel** auf netpolitik.org vom 09.04.2024 zufolge hat Holger Münch, Chef des BKA, im Rahmen der Vorstellung der PKS auf der Bundespressekonferenz am 09.04.2024 auf Nachfrage der Bild-Zeitung, ob Migration Deutschland unsicherer gemacht habe, geantwortet, dass es keine Hinweise darauf gebe.

---

## Materialien

---

### Dossier zur europäischen Migrationspolitik

Das postmigrantisches Netzwerk deutscher Organisationen hat ein **Dossier** „Menschenwürde (un)antastbar. Eine kritische Perspektive auf Europäische Migrationspolitik“ (Stand: Februar 2024) veröffentlicht, in dem die Autorinnen die verschiedenen aktuellen und historischen Entwicklungen der EU-Migrationspolitik und deren Auswirkungen auf das Leben und die Rechte von Flüchtlingen, Schutzsuchenden, Frauen, LSBTIQs, Romnja und Kindern aufzeigen. Sie üben Kritik an den aktuellen Verhältnissen und zeigen Wege für eine Migrationspolitik auf, die der ursprünglichen Idee der EU entspreche und Menschenrechte ernst nehme.

### Bericht zur Migrationsgeschichte von Romnja

Das Roma Antidiscrimination Network (RAN) hat am 11.04.2024 auf seiner Website einen **Bericht** des Roma Centers „Roma unerwünscht. Eine kurze Geschichte der Flucht und Migrationsabwehr von 1990 bis heute“ veröffentlicht, in dem die Probleme aufgezeigt werden, mit denen Romnja in Deutschland und anderen EU-Staaten konfrontiert waren und sind. In den 1990er Jahren hätten Romnja in Deutschland als unerwünscht gegolten und seien auch in vielen anderen europäischen Ländern mit rassistischen Maßnahmen konfrontiert worden. In dem Bericht wird die Notwendigkeit einer humanen und menschenrechtsbasierten

Migrationspolitik betont, die die Rechte und Bedürfnisse von Romnja respektiert.

### Bericht zu Antiziganismus gegenüber geflüchteten Romnja aus der Ukraine

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) hat am 17.04.2024 einen **Monitoringbericht** zur Diskriminierung von geflüchteten ukrainischen Romnja in Deutschland veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass ukrainische Romnja, die seit Februar 2022 vor dem russischen Angriffskrieg nach Deutschland geflüchtet sind, direkten, strukturellen und institutionellen Antiziganismus erleben, was sich bspw. an dem fehlenden oder eingeschränkten Zugang von Romnja zu menschenwürdigem Wohnraum, zu Bildung, Sozialleistungen und zu weiteren Hilfs- und Dienstleistungen zeige.

### Gutachten zur Situation von Jesidinnen im Irak

Pro Asyl und Wadi e.V. haben ein Gutachten (Stand: April 2024) zur Situation von Jesidinnen im Irak in **deutscher** und **englischer** Sprache herausgegeben. Diesem ist u.a. zu entnehmen, dass sich die prekäre Sicherheitslage für Jesidinnen im Irak aufgrund des anhaltenden Konflikts in Syrien zeitnah nicht verbessern wird. Daher müsse die überwältigende Mehrzahl der ursprünglich von der Terrororganisation „Islamischer Staat“ vertriebenen Jesidinnen auf unabsehbare Zeit weiterhin in irakischen Flüchtlingslagern leben, die 2014/15 als

Nothilfslager eingerichtet worden seien. Die Organisationen fordern auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Bericht einen sofortigen bundesweiten Abschiebestopp für Jesidinnen und die Schaffung einer dauerhaften und sicheren Bleibeperspektive in Deutschland.

**Handlungsempfehlungen zur Förderung junger geduldeter Menschen in Ausbildung und Arbeit**  
Auf Basis von Fallstudien des Verbundprojektes „Teilhabe trotz Duldung. Kommunale Gestaltungsräume für geduldete Jugendliche und junge Erwachsene“, das von der Stiftung Mercator gefördert wurde, wurden acht **Handlungsempfehlungen** (Stand: April 2024) zur Förderung junger geduldeter Menschen in Ausbildung und Arbeit herausgegeben. Die Empfehlungen basieren auf 90 Interviews mit insgesamt 131 Personen in sechs Kommunen in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, in denen das Handlungswissen, das verschiedene Akteurinnen aus Verwaltung, Zivilgesellschaft, Sozialer Arbeit und Ehrenamt formulieren, sowie Erzählungen von Menschen über ihr Leben in Duldung erfasst wurden.

#### **SVR-Studie zu Motiven und Motivation in der Flüchtlingshilfe**

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat eine **Studie** „Motive und Motivation in der Flüchtlingshilfe – Ergebnisse einer Befragung zum freiwilligen Engagement“ (Stand: April 2024) veröffentlicht, die im Rahmen des Projekts „Solidarität in der Aufnahmegesellschaft: Wahrnehmung Geflüchteter und Determinanten für Engagement und Hilfsbereitschaft“ durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass 45 % der Befragten in den zwölf Monaten vor der Erhebung freiwillig tätig waren, darunter rund 13 % in der Flüchtlingshilfe. Die Autorinnen der Studie geben Handlungsempfehlungen für künftige Mobilisierungsstrategien, die sich an Politik und Verwaltung in den Kommunen sowie an Arbeitgeberinnen, Verbände und zivilgesellschaftliche Organisationen vor Ort richten. Grundlage der Studie bildet eine Engagementbefragung aus dem Jahr 2023 mit drei Befragungswellen zwischen Februar und August 2023 und mehr als 4.000 Teilnehmenden.

**Podcastfolge zu längerem Grundleistungsbezug nach dem AsylbLG**  
In der aktuellen **Folge** des Podcasts des Netzwerks Berlin Hilft vom 07.04.2024 geht es um die am 27.02.2024 wirksam gewordene Verlängerung beim Analogleistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von bisher 18 auf 36 Monate. Mit Rechtsanwalt Volker Gerloff wird insbesondere über die Frage diskutiert, ob sich diese Änderung mit den Grundsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 2012 vereinbaren lässt.

---

## Termine

---

**Online-Veranstaltung:** Engagement voranbringen - Antisemitismus im Ehrenamt: Wie erkennen wir ihn? 02.05.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement in Nordrhein-Westfalen, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Workshops und Podiumsdiskussion:** Wo endet Europa? – Grenzüberschreitungen und Grenzerweiterungen in der Diskussion, 07.05.2024, 16.00 – 20.00 Uhr, Centre Ernst Robert Curtius (CERC) der Universität Bonn / Institut français Bonn /Friedrich-Ebert-Stiftung, Ort: Friedrich-Ebert-Stiftung, Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Online-Austausch:** Finanzierung ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe, 07.05.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 05.05.2024 [hier](#).

**Mitgliederversammlung Flüchtlingsrat NRW und Vorträge:** Lebenssituation für Flüchtlinge mit Behinderung/Chancen im Asylverfahren für Flüchtlinge aus der Türkei, 15.05.2024, 13.30 - 18.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: KEFB - Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte, Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Online-Veranstaltung:** FAIREUROPE4ALL: Auch für Wanderarbeiterinnen in der Landwirtschaft?, 15.05.2024, 19.00 – 20.30 Uhr, Evangelische Akademie Villigst, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Online-Austausch:** Bildungsteilhabe geflüchteter Kinder und Jugendlicher, 16.05.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 14.05.2024 [hier](#).

**Online-Seminar:** Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen, 21.05.2024, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 14.05.2024 [hier](#).

**Online-Seminar:** Landesaufnahmeeinrichtungen, Angebote für Kinder und Jugendliche, 23.05.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 21.05.2024 [hier](#).

**Praxistagung Flucht und Ehrenamt:** Engagiert für Schutzsuchende in der aktuellen politischen Situation, 25.05.2024, 9.30 – 17.15 Uhr, Institut für Kirche und Gesellschaft / Diakonie RWL / Flüchtlingsrat NRW / Train of Hope Dortmund e.V. / LebensWERT Iserlohn e.V., Ort: Ev. St. Mariengemeinde, Kleppingstraße 5, 44135 Dortmund, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Online-Schulung:** Das Konstrukt „sichere Herkunftsstaaten“ – Hintergründe und Auswirkungen auf Betroffene, 05.06.2024, 17.00 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 03.06.2024 [hier](#).

**Online-Veranstaltung:** Engagement voranbringen - Antisemitismus im Ehrenamt: Antisemitismus im Ehrenamt: Was können wir dagegen tun? 13.06.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement in Nordrhein-Westfalen, Informationen und Anmeldung [hier](#).